

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

67. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Januar 2015

Nr. 1

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2014 bei

Grußwort von Frau Ministerin Eva Kühne-Hörmann

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Leserinnen und Leser,

vor einem Jahr habe ich mein Amt als Hessische Ministerin der Justiz angetreten. Als Juristin bin ich damit nach rund fünf spannenden und ereignisreichen Jahren als Hessische Ministerin für Wissenschaft und Kunst wieder zu meinen beruflichen Wurzeln zurückgekehrt. Ich werde mich mit meiner ganzen Kraft dafür einsetzen, die Leistungsfähigkeit der hessischen Justiz zu erhalten und noch weiter auszubauen, denn: Nur eine starke und unabhängige Justiz schafft Sicherheit.

Ein Jahreswechsel bietet immer die Möglichkeit, auf das Erreichte des vergangenen Jahres zurückzublicken und eine Vorausschau auf die Aufgaben und Ziele des neuen Jahres zu halten. Zunächst aber möchte ich Ihnen allen – auch im Namen von Staatssekretär Metz – ganz herzlich für Ihren Einsatz, Ihre Unterstützung und Ihre Loyalität danken. Im Rahmen meiner zahlreichen Behördenbesuche im vergangenen Jahr habe ich mir nicht nur einen umfassenden Eindruck über die Arbeit und Erfolge der hessischen Justiz verschaffen können, sondern dabei auch viele von Ihnen als überaus engagierte und motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter persönlich kennenlernen dürfen.

Eine leistungsfähige Justiz benötigt qualifiziertes Personal, das durch stabile Arbeitsverhältnisse Planungssicherheit in Bezug auf seine berufliche Zukunft hat. Der Hessische Landtag hat daher im Juli 2014 mit dem Nachtragshaushalt beschlossen, einen sogenannten Vertretungspool, der insgesamt 200 Stellen umfasst, zu schaffen. Damit wird den Bedürfnissen der langjährigen Vertretungskräfte in der hessischen Justiz Rechnung getragen. Dieser bietet nun Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Perspektive, in zeitlich unbegrenzte Beschäftigungsverhältnisse übernommen zu werden. Bis Ende des vergangenen Jahres haben rund 160 Beschäftigte unbefristete Arbeitsverträge erhalten. In 2015 werden wir darüber hinaus weitere Handlungsmöglichkeiten für die Gewinnung von richterlichem und nichtrichterlichem Nachwuchs für die hessische Justiz prüfen.

Die Neuschaffung eines Jugendarrestvollzugsgesetzes und die Aufnahme des Ziels der Resozialisierung von Inhaftierten in das Hessische Strafvollzugsgesetz sind ausdrücklich im Koalitionsvertrag der Hessischen Landesregierung vorgesehen. Beide Gesetzesvorhaben sind mittlerweile auf den Weg gebracht. Nach Inkrafttreten von eigenen Landesvollzugsgesetzen in den Bereichen Untersuchungshaft, Strafhaft (Jugend- und Erwachsenstrafvollzug) und Sicherheitsverwahrung liegt damit in 2015 der letzte Baustein zur Regelung sämtlicher Vollzugsbereiche in Hessen vor.

Die Resozialisierung von Inhaftierten ist seit langem ein wichtiges Anliegen der hessischen Justiz. Den Inhaftierten gezielt Maßnahmen anzubieten, die Ihnen die Möglichkeit eröffnet, sich nach Verbüßung der Strafe in die Gesellschaft einzugliedern und straffrei zu bleiben, erfordert auch eine moderne und gute Berufsausbildung. Pro Jahr nehmen bislang rund 3.500 Gefangene in hessischen Vollzugsanstalten an schulischen und beruflichen Ausbildungsmaßnahmen teil. Das Land Hessen fördert die schulische und berufliche Ausbildung derzeit mit 6,6 Millionen Euro im Jahr. Während meiner Sommerreise konnte ich mich selbst davon überzeugen, welch hohen Stellenwert die schulische und berufliche Ausbildung in den hessischen Justizvollzugsanstalten genießt.

Die Eröffnung der Anstalt für Sicherungsverwahrte in der JVA Schwalmstadt im September 2014 stellt einen weiteren Meilenstein für einen sicheren und behandlungsorientierten Strafvollzug in Hessen dar. Der eigens für diesen Zweck umgebaute Erweiterungsbau der Justizvollzugsanstalt setzt in vorbildlicher Weise die vom Bundesverfassungsgericht geforderte vollständige Trennung der Sicherungsverwahrten vom normalen Strafvollzug um. Das Land Thüringen beteiligt sich mit einem Viertel an den Kosten und kann 15 der insgesamt 60 Plätze dort nutzen. Der auf 30 Jahre geschlossene Staatsvertrag ist ein weiterer Beweis für die langjährige intensive Zusammenarbeit zwischen Hessen und Thüringen im Justizbereich.

Die hessische Justiz unternimmt unter Einschluss zahlreicher ehrenamtlich engagierter Bürgerinnen und Bürger seit langem vielfältige Anstrengungen im Bereich der kriminalistischen Präventionsarbeit. Prävention ist gelebter Opferschutz, denn wo kein Täter, da kein Opfer! Ein Thema, das mir persönlich ganz besonders wichtig ist. Für den 9. Hessischen Präventionspreis wurden im Jahr 2014 insgesamt 33 Projekte nominiert, wobei die Themen von Kompetenzvermittlung im Bereich neuer Medien über den Suchtmittelgebrauch bis hin zur Sensibilisierung älterer Menschen hinsichtlich der Gefahren des Trickbetrugs reichten. All diesen Projekten ist das Ziel gemein, durch eine frühzeitige Intervention oder durch eine kreative pädagogische Arbeit, Straftaten im Vorfeld zu verhindern.

Dass die Präventionsmaßnahmen erfolgreich sind, belegen insbesondere die Verteilungszahlen im Bereich der Jugendlichen und Heranwachsenden, die in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken sind. Ein wichtiger Baustein sind hierbei die beiden bereits bestehenden Häuser des Jugendrechts in Frankfurt am Main und in Wiesbaden. Mit der Errichtung eines zweiten Hauses des Jugendrechts im Frankfurter Norden, das 2015 seine Arbeit aufnehmen wird, beschreitet die Hessische Landesregierung konsequent den Weg zur Verhinderung von Straftaten. Der Mietvertrag für das dritte Haus des Jugendrechts wurde bereits Anfang September 2014 unterzeichnet.

Gefährdete Männer zu erreichen und ihnen gezielt therapeutische Hilfe anzubieten, bevor sie aufgrund ihrer Neigung Missbrauchstaten an Kindern begehen sowie den Konsum von Missbrauchsabbildungen bereits im Vorfeld zu verhindern, ist das Ziel des seit Dezember 2013 existierenden Forschungs- und Präventionsprojekts „Kein Täter werden“. Auch hier sind mit bereits ca. 80 Kontaktaufnahmen, aus denen verschiedenen Behandlungsgruppen entstanden sind, erste Erfolge zu verzeichnen.

Nach der 19. Internationalen Netzwerktagung der Gewalt-, Interventions- und Kooperationsstellen „Häusliche Gewalt“, die im April 2014 im Hessischen Ministerium der Justiz stattfand, wird Hessen mit dem „20. Deutschen Präventionstag“ im Juni 2015 die größte europäische Tagung im Bereich der Kriminalprävention ausrichten. Rund 3.000 Teilnehmer werden sich bei dieser Veranstaltung mit der Kriminalitätsvorbeugung beschäftigen. Dies ist ein Beleg dafür, dass die hessischen Anstrengungen im Bereich der Prävention national wie international gewürdigt werden.

Auch auf Bundesebene hat die hessische Justiz 2014 wichtige rechtspolitische Akzente gesetzt und über den Bundesrat auch aktiv Einfluss auf Gesetzesvorhaben des Bundes genommen.

So wurde bereits im März 2014 ein hessischer Gesetzentwurf zur Datenhehlerei in den Bundesrat eingebracht, welcher mit großer Mehrheit beschlossen worden ist. Ziel des vom Bundesrat verabschiedeten Gesetzentwurfes ist die Schließung bestehender Strafbarkeitslücken in Fällen des Handels mit rechtswidrig erlangten Daten durch die Einführung eines neuen Straftatbestands der Datenhehlerei.

Die Verbreitung von kinderpornographischen Inhalten und Missbrauchsabbildungen im Internet hat mittlerweile ein besorgniserregendes Ausmaß angenommen. Hessen hat deshalb im April erfolgreich einen Entschließungsantrag in den Bundesrat eingebracht, der ein Bündel von Maßnahmen zur konsequenten und umfassenden Bekämpfung von Kinderpornographie vorschlägt. Besonderen Wert haben wir dabei auch darauf gelegt, dass neben der Identifizierung und Schließung von Strafbarkeitslücken auch der Präventionsgedanke betont wird. Denn wir müssen alles Erdenkliche unternehmen, damit solche Taten gar nicht erst geschehen.

Die Beteiligung deutscher oder aus Deutschland stammender Bürger an terroristischen Aktivitäten im Ausland – gerade mit Blick auf die Region um die Länder Irak und Syrien – erfüllt uns mit großer Sorge. Bereits Mitte des vergangenen Jahres habe ich deshalb eine öffentliche Debatte über strafrechtliche Mittel zur Bekämpfung von Terrorismus eingeleitet. Bestätigt wurde diese Auffassung im September durch eine einstimmig gefasste Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, die Maßnahmen hiergegen – auch mit Mitteln des Strafrechts – beschlossen hat. Hessen hat daher auf der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und -minister im November in Berlin einen Antrag zur Umsetzung dieser Resolution eingebracht, welcher einstimmig von allen Bundesländern angenommen worden ist.

Im vergangenen Jahr gab es auch Grund zu feiern: 60 Jahre Bundesozialgericht in Kassel – 60 Jahre Hessische Sozialgerichtsarbeit. Die Sozialgerichtsbarkeit hat in den vergangenen Jahrzehnten als eigenständige Gerichtsbarkeit mit ihren Entscheidungen

erheblich zur Stärkung des Vertrauens der Bevölkerung in das Recht und damit zugleich zum inneren Zusammenhalt des Staates und der Bevölkerung beigetragen. Wir sind froh, dass wir mit dem Bundessozialgericht eines der höchsten deutschen Gerichte in Kassel beheimaten.

Im Jahr 2015 kommen auf uns alle wichtige Aufgaben zu. Ich bin mir sicher, dass wir diese erneut gemeinsam erfolgreich meistern werden. Ich freue mich auf unsere weitere Zusammenarbeit und wünsche Ihnen und Ihren Familien zunächst einen guten Start in das neue Jahr, vor allem Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Thore

Eva Kühne-Hörmann

Eva Kühne-Hörmann

Hessische Ministerin der Justiz

Inhalt:		Seite
	Vorwort	
	Grußwort der Hessischen Ministerin der Justiz	1
	Runderlasse	
	Ausbildungsplan für die Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in den Klausurarbeitsgemeinschaften im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit	5
	Beratender Ausschuss für die Bestellung von Vorsitzenden der hessischen Arbeitsgerichte	7
	Haftkostenbeitrag für das Kalenderjahr 2015 gemäß § 43 Abs. 4 HStVollzG, § 42 Abs. 4 Hess.JStVollzG	9
	Richtlinien der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge und gesetzlichen Unfallversicherung für die Sportausübung außerhalb der Dienstzeit durch Bedienstete des Justizvollzugs - und des Justizwachmeisterdienstes.	10
	Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG)	12
	Verordnungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main	
	Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen	21
	Rundverfügungen des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs	
	Änderung der Aktenordnung für die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit (AktO-VGB)	22
	Personalnachrichten	23
	Stellenausschreibungen	30
	Hinweise	
	Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften	
	– Neues Gültigkeitsverzeichnis 2015 –	31

RUNDERLASSE

Nr. 1 Ausbildungsplan für die Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in den Klausurarbeitsgemeinschaften im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit. RdErl. d. HMdJ v. 14.11.2014 (2220 - II/E2 - 2014/10690 - II/E) – JMBl. 2015, S. 5 – – Gült.-Verz. Nr. 322 –

1. Klausurarbeitsgemeinschaften für den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind in allen Landgerichtsbezirken eingerichtet; in ihnen werden jeweils Z-, S- und AW-Klausuren angeboten.
2. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare können grundsätzlich nur zu einer im Bezirk ihrer Stammdienststelle eingerichteten Klausurarbeitsgemeinschaft zugelassen werden. Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus anderen Stammdienststellen

können nur aufgenommen werden, soweit die Kapazität einzelner Arbeitsgemeinschaften durch die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare des jeweiligen Bezirks nicht vollständig in Anspruch genommen wird.

3. Eine Klausurarbeitsgemeinschaft soll nicht mehr als 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmer umfassen. Wird diese Stärke überschritten, so haben diejenigen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare den Vorrang, die der Anfertigung der Examenklausuren am nächsten stehen. Über die Zulassung zur Arbeitsgemeinschaft entscheidet die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter.
4. Die Teilnahme an der Klausurenarbeitsgemeinschaft ist freiwillig, es sei denn, der Präsident des Justizprüfungsamts hat sie im Rahmen des Ergänzungsvorbereitungsdienstes angeordnet (§ 52 Abs. 3 Satz 3 des Juristenausbildungsgesetzes).
5. Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter soll darauf hinwirken, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer regelmäßig mitarbeiten. Wer mehrfach, ohne Klausuren anzufertigen oder zur Korrektur abzugeben, lediglich an den Besprechungen teilnimmt, kann von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Die Teilnahme an einer Klausurarbeitsgemeinschaft geht jedem anderen Dienst mit Ausnahme der Teilnahme an der Pflichtarbeitsgemeinschaft vor.
6. Die Klausuraufgaben werden den Leiterinnen oder den Leitern der Arbeitsgemeinschaften vom Justizprüfungsamt übersandt.

Die geschriebenen Klausuren werden von der Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder dem Arbeitsgemeinschaftsleiter beurteilt. Sie sollen jeweils in der darauffolgenden Woche eingehend besprochen werden. Die Besprechung ist so zu gestalten, dass unter besonderer Betonung der für die Anfertigung von Aufsichtsarbeiten einzusetzenden Arbeitsmethoden die von der Aufgabe erfassten Rechtsfragen und die Probleme im Bereich der tatsächlichen Würdigung von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Lehrgespräch erarbeitet werden.

Über die von den einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern in der Klausurarbeitsgemeinschaft gezeigten Leistungen wahrt die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter Dritten gegenüber Stillschweigen. Das gilt auch gegenüber Dienstvorgesetzten, den Leiterinnen und Leitern der Pflichtarbeitsgemeinschaft und sonstigen Ausbilderinnen und Ausbildern.

Die übersandten Aufgabentexte und Prüfervermerke sind urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigungen, Verbreitung und sonstige Verwertung, auch in Form von Bearbeitungen oder Auszügen, sind nur mit Zustimmung des Justizprüfungsamts gestattet. Die Zustimmung ist allgemein nur für die Verwendung der Aufgaben in den Klausurarbeitsgemeinschaften erteilt. Jede Arbeitsgemeinschaftsleiterin und jeder Arbeitsgemeinschaftsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Texte sorgfältig verwahrt werden und das Urheberrecht gewahrt bleibt. Insbesondere dürfen die Texte nur für die Dauer der Bearbeitung den an der Klausurarbeitsgemeinschaft teilnehmenden Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren ausgehändigt und müssen anschließend zurückgegeben werden. Die Prüfervermerke dürfen in keinem Fall den Referendarinnen und Referendaren zur Kenntnis gebracht werden.

7. Die Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgemeinschaften erstatten auf Aufforderung zur Vorbereitung von Dienstbesprechungen oder berufspädagogischen Seminaren jeweils unmittelbar einen Tätigkeitsbericht über die Ausbildung in der Klausurarbeitsgemeinschaft und die dabei gemachten Erfahrungen. Der Tätigkeitsbericht soll auch Angaben über die durchschnittliche Teilnehmerzahl, die Zahl der noch nicht berücksichtigten Bewerber und die durchschnittliche Dauer der Teilnahme an der Klausurarbeitsgemeinschaft enthalten. Eine Abschrift des Berichts ist der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts auf dem Dienstweg zu übersenden.
8. Die Vergütung für Leiterinnen und Leiter von Klausurarbeitsgemeinschaften bestimmt sich nach dem Runderlass vom 17. Dezember 2012 (JMBl. 2013 S. 31 und 113). Falls eine Entlastung im Hauptamt nicht gewährt werden kann, ist für jede korrigierte Klausur ein Betrag von 7,15 Euro zu vergüten. Im Höchstfall kann für jeden Termin die Korrektur von zwanzig Klausuren vergütet werden.
Für die Besprechung der Klausur sind fünf Unterrichtsstunden zu vergüten. Diese Stundenvergütung deckt den zeitlichen Aufwand für die Vorbereitung der Besprechungsarbeitsgemeinschaft mit ab, so dass für diese Tätigkeit keine zusätzliche Vergütung gewährt werden kann.
9. Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Der Runderlass vom 21. Oktober 2009 (JMBl. 2009 S. 585) tritt zum 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Nr. 2 Beratender Ausschuss für die Bestellung von Vorsitzenden der hessischen Arbeitsgerichte. RdErl. d. HMdJ v. 2.12.2014 (2010/4 - Z/A 2 - 2014/10899 - Z/A 5) – JMBl. 2015, S. 7 – – Gült.-Verz. Nr. 211 –

RdErl. v. 30. 11. 2009 (JMBl. S. 21)

Aufgrund des § 18 Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), in Verbindung mit § 7 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), bestimmt die Ministerin der Justiz:

§ 1

Der beratende Ausschuss nach § 18 Abs. 1 und 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes wird bei dem Ministerium der Justiz errichtet. Das Hessische Ministerium der Justiz berät mit dem Ausschuss die Berufungen in das Richterverhältnis auf Probe, kraft Auftrags und auf Lebenszeit.

§ 2

Dem Ausschuss gehören folgende Mitglieder an:

1. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der in § 14 Abs. 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes genannten Gewerkschaften,
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der in § 14 Abs. 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes genannten Vereinigungen von Arbeitgebern,
3. jeweils kraft Amtes die Präsidentin oder der Präsident des Hessischen Landesarbeitsgerichts und die besondere Frauenbeauftragte für den richterlichen Dienst der hessischen Arbeitsgerichtsbarkeit.

§ 3

(1) Das Ministerium der Justiz bestellt die Mitglieder des Ausschusses sowie stellvertretende Mitglieder in gleicher Anzahl

1. nach § 2 Nr. 1 auf Vorschlag der in § 14 Abs. 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes genannten Gewerkschaften,
2. nach § 2 Nr. 2 auf Vorschlag der in § 14 Abs. 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes genannten Vereinigungen von Arbeitgebern.

(2) Die Ausschussmitglieder nach § 2 Nr. 3 werden jeweils durch die Vertreterin im Amt oder den Vertreter im Amt vertreten.

§ 4

(1) Die Ministerin der Justiz oder der Minister der Justiz führt bei den Beratungen mit dem Ausschuss den Vorsitz. Mit der Führung des Vorsitzes kann auch eine Bedienstete oder ein Bediensteter des Ministeriums der Justiz beauftragt werden.

(2) Die Beratungen mit dem Ausschuss sind geheim.

(3) Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Ausschusses, die nicht Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches in der Fassung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. April 2014 (BGBl. I S. 410), sind, werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet.

§ 5

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

I.

Auf Grund des § 43 Abs. 4 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes sowie des § 42 Abs. 4 des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes wird der Betrag der gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bewerteten Sachbezüge für das Kalenderjahr 2015 wie folgt festgestellt und bekannt gegeben:

I. für Unterkunft

1. für Gefangene bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende:

bei Einzelunterbringung	154,70 Euro
bei Belegung mit zwei Gefangenen	66,30 Euro
bei Belegung mit drei Gefangenen	44,20 Euro
bei Belegung mit mehr als drei Gefangenen	22,10 Euro

2. für alle übrigen Gefangenen:

bei Einzelunterbringung	187,85 Euro
bei Belegung mit zwei Gefangenen	99,45 Euro
bei Belegung mit drei Gefangenen	77,35 Euro
bei Belegung mit mehr als drei Gefangenen	55,25 Euro

II. für Verpflegung:

Frühstück	49,00 Euro
Mittagessen	90,00 Euro
Abendessen	90,00 Euro.

Alle Beträge beziehen sich jeweils auf einen Monat. Für kürzere Zeiträume ist für jeden Tag ein Dreißigstel der aufgeführten Beträge zugrunde zu legen.

II.

Für die im Jugendvollzug befindlichen Freigängerinnen und Freigänger gilt die vorstehende Festsetzung entsprechend.

**Nr. 4 Richtlinien der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge und gesetzlichen Unfallversicherung für die Sportausübung außerhalb der Dienstzeit durch Bedienstete des Justizvollzugs- und des Justizwachtmeisterdienstes. RdErl. d. HMdJ v. 15.12.2014 (2123 - IV/A1 - 2005/6613 - I/A2) – JMBI. 2015, S. 10 –
– Gült.-Verz. Nr. 245 –**

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen, dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration und dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport wird Folgendes bestimmt:

I.

Die Sportausübung von Bediensteten im Justizvollzugs- und Justizwachtmeisterdienst in

1. eingetragenen Sport- oder Turnvereinen sowie
 2. sonstigen Sport- oder Trainingsgemeinschaften
- außerhalb der Dienstzeit ist dienstlich zu fördern.

Eine sonstige Sport- oder Trainingsgemeinschaft im Sinne dieser Richtlinien ist ein Zusammenschluss von Personen, der

- a) der gemeinsamen Sportausübung außerhalb des Dienstes zwecks Erhalt oder Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit dient,
- b) von der oder dem Dienstvorgesetzten anerkannt ist sowie
- c) sich zu festgelegten Zeiten regelmäßig zusammenfindet.

Bei der für die Anerkennung erforderlichen Antragstellung sind die Sportart, die Trainingszeit und die jeweilige Trainingsdauer anzugeben.

Außerdem ist eine verantwortliche Person zu benennen, die für organisatorische Fragen zur Verfügung steht. Die Anerkennung kann widerrufen werden.

Nachstehende Regelungen gelten für Bedienstete des Justizwachtmeisterdienstes im Hinblick auf die Aufgaben dieses Dienstzweiges entsprechend mit der Maßgabe, dass für die Entscheidungen nach Abschnitt II die Leiterin oder der Leiter der Beschäftigungsbehörde zuständig ist.

II.

Die Sportausübung außerhalb der Dienstzeit ist als dienstliche Veranstaltung mit dem Schutz der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge (§ 35 HBeamtVG) oder der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 8 Abs. 1, 2 Nr. 1 bis 4, Abs. 3 und § 26 Abs. 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch) anzusehen, wenn

1. die Sportübungen oder Sportarten für den Dienst im Justizvollzug nach Abschnitt III als förderlich anerkannt gelten,
2. der Sport mit einer gewissen Regelmäßigkeit ausgeübt wird,

3. der Sport als Mitglied eines Sport- oder Turnvereins oder einer sonstigen Sport- oder Trainingsgemeinschaft in vollzugeeigenen, vereinseigenen oder anderen geeigneten Sportstätten oder -anlagen betrieben wird, sofern nicht der Sport seiner Art nach (zum Beispiel Waldlauf) oder üblicherweise außerhalb von Sportstätten oder -anlagen ausgeübt wird,
4. der Sport unter Aufsicht einer von der oder dem Dienstvorgesetzten bestimmten oder anerkannten Sportlehrerin oder eines Sportlehrers oder einer Person, die eine gültige Lizenz des Landessportbundes Hessen e. V. besitzt, stattfindet und
5. die oder der Dienstvorgesetzte der Ausübung des Sports durch die Bedienstete oder den Bediensteten vorher schriftlich zugestimmt hat.

Die Zustimmung ist von der oder dem Bediensteten zu beantragen und gilt für einen Zeitraum von drei Jahren. Auf Antrag ist eine Verlängerung um jeweils drei Jahre möglich. Die Zustimmung ist zu den Personalakten zu nehmen. Bei einer Versetzung der oder des Bediensteten bedarf es einer erneuten Antragstellung.

Die Aufsichtsperson nach Nr. 4 kann zugleich auch Mitglied und verantwortliche Person der sonstigen Sport- oder Trainingsgemeinschaft sein.

Der Unfallschutz nach Satz 1 gilt auch, wenn die als förderlich geltenden Sportübungen oder Sportarten im Rahmen einer ausschließlich für Justizvollzugsbedienstete durchgeführten sportlichen Veranstaltung (zum Beispiel Hessische Justizvollzugsmeisterschaften) ausgeübt werden. Diese Veranstaltung muss von der oder dem Dienstvorgesetzten vorher ausdrücklich als dienstliche Veranstaltung im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 2 HBeamtVG anerkannt und genehmigt werden.

Der Dienstunfallschutz wird nicht nur für die sportliche Betätigung, sondern auch für die Hin- und Rückfahrt zum Veranstaltungsort gewährt.

III.

Folgende Sportübungen oder Sportarten gelten für den Dienst im Justizvollzug als förderlich:

Judo, Jiu-Jitsu, Fitnesssport, Gymnastik, Sportschießen, Tischtennis, Schwimmen, Leichtathletik, Fußball, Handball, Volleyball, Faustball, Basketball, Hundesport für Diensthundeführerinnen und Diensthundeführer.

IV.

Die Teilnahme an Wettkämpfen (soweit es sich nicht um Veranstaltungen im Sinne des Abschnitts II Abs. 3 handelt) dient nicht dem dienstlichen Interesse und ist nicht als dienstliche Veranstaltung im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 2 HBeamtVG anzusehen. Das Gleiche gilt für die Teilnahme am vorbereitenden Training für Wettkämpfe und für die Sportausübung zum Erzielen von Spitzenleistungen.

Eine Anrechnung des durch § 36 HBeamtVG privilegierten Freizeitsports nach diesem Erlass auf die Dienstzeit ist grundsätzlich nicht möglich (kein Dienstsport). Über Ausnahmen entscheidet die Aufsichtsbehörde.

V.

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Nr. 5 Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG). RdErl. d. MdJ v. 16.12.2014 (5653 - II/B 3 - 2012/11265 - II/A) – JMBL. 2015, S. 12 –
– Gült.-Verz. Nr. 2105, 26 –

I.

Die Landesjustizverwaltungen haben die folgende bundeseinheitliche Fassung der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG) beschlossen:

A. Grundsätze von allgemeiner Bedeutung

Zu § 1

Nr. 1

Die Gerichtsvollzieherkosten (GV-Kosten) werden für die Landeskasse erhoben.

Zu § 3

Nr. 2

(1) Gibt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher einen unvollständigen oder fehlerhaften Auftrag zurück, so ist die Auftraggeberin oder der Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass der Auftrag als abgelehnt zu betrachten ist, wenn er nicht bis zum Ablauf des auf die Rücksendung folgenden Monats ergänzt oder berichtigt zurückgegeben wird. Wird der Mangel innerhalb der Frist behoben, so liegt kostenrechtlich kein neuer Auftrag vor. Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn der Auftrag zurückgegeben wird, weil die Anschrift der Schuldnerin oder des Schuldners unzutreffend und die zutreffende Anschrift der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher nicht bekannt ist und auch nicht ermittelt werden konnte.

(2) Bei bedingt erteilten Aufträgen gilt der Auftrag mit Eintritt der Bedingung als erteilt. § 3 Abs. 2 Nr. 3 GvKostG bleibt unberührt.

(3) Es handelt sich grundsätzlich um denselben Auftrag, wenn die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher gleichzeitig beauftragt wird, einen oder mehrere Vollstreckungstitel zuzustellen, aufgrund der Titel Vollstreckungshandlungen gegen den Schuldner auszuführen und beim Vorliegen der Voraussetzungen nach § 807 Abs. 1 ZPO die Vermögensauskunft abzunehmen.

(4) Verbindet die Gläubigerin oder der Gläubiger den Vollstreckungsauftrag mit dem Auftrag zur Abnahme der Vermögensauskunft (§ 807 Abs. 1 ZPO), so liegt kostenrechtlich derselbe Auftrag auch dann vor, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner der sofortigen Abnahme der Vermögensauskunft widerspricht. Scheitert die sofortige Abnahme nur deshalb, weil die Schuldnerin oder der Schuldner abwesend ist, handelt es sich um zwei Aufträge.

(5) Bei der Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an mehrere Drittschuldner handelt es sich um mehrere Aufträge. Die Zustellungen an Schuldner und Drittschuldner sind ein Auftrag.

(6) Mehrere Aufträge liegen vor, wenn die Auftraggeberin oder der Auftraggeber lediglich als Vertreterin oder Vertreter (z. B. als Inkassounternehmen, Hauptzollamt, Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt) für mehrere Gläubigerinnen und Gläubiger tätig wird; maßgebend ist die Zahl der Gläubigerinnen und Gläubiger. Es handelt sich jedoch um denselben Auftrag, wenn mehrere Gläubigerinnen und Gläubiger, denen die Forderung gemeinschaftlich zusteht (z. B. Gesamtgläubiger - § 428 BGB -, Mitgläubiger – § 432 BGB -, Gesamthandsgemeinschaften) auf Grund eines gemeinschaftlich erwirkten Titels die Vollstreckung oder die Zustellung des Titels beantragen.

(7) Nebengeschäfte im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 3 GvKostG sind insbesondere

- a) die Entgegennahme einer Zahlung im Zusammenhang mit einem Vollstreckungsauftrag oder einem sonstigen selbständigen Auftrag; dies gilt auch dann, wenn im Zeitpunkt der Entgegennahme der Zahlung das Hauptgeschäft bereits abschließend erledigt ist,
- b) die Einholung von Auskünften bei einer der in den §§ 755, 802I ZPO genannten Stellen,
- c) das Verfahren zur gütlichen Erledigung der Sache (§ 802b ZPO), es sei denn, die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher wurde isoliert mit dem Versuch der gütlichen Erledigung der Sache beauftragt (§ 802a Abs. 2 Satz 2 ZPO).

(8) Stellt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher fest, dass die Schuldnerin oder der Schuldner in einen anderen Amtsgerichtsbezirk verzogen ist, sind die bis zum Zeitpunkt der Auftragsabgabe fällig gewordenen Gebühren und Auslagen anzusetzen. Ist die Schuldnerin oder der Schuldner innerhalb des Amtsgerichtsbezirks verzogen, sind die entstandenen Gebühren und Auslagen der übernehmenden Gerichtsvollzieherin oder dem übernehmenden Gerichtsvollzieher zum Zweck des späteren Kostenansatzes (§ 5 Abs. 1 Satz 1 GvKostG) mitzuteilen. Satz 3 der Vorbemerkung zum 6. Abschnitt des Kostenverzeichnisses bleibt unberührt. Hat die abgebende Gerichtsvoll-

zieherin oder der abgebende Gerichtsvollzieher einen Vorschuss gemäß § 4 GvKostG erhoben, sind die durch Abrechnung des Vorschusses bereits eingezogenen Gebühren und Auslagen der übernehmenden Gerichtsvollzieherin oder dem übernehmenden Gerichtsvollzieher mitzuteilen.

Zu § 4

Nr. 3

- (1) Ein Vorschuss soll regelmäßig nicht erhoben werden bei
- a) Aufträgen von Behörden oder von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, auch soweit ihnen keine Kostenfreiheit zusteht,
 - b) Aufträgen, deren Verzögerung dem Auftraggeber einen unersetzlichen Nachteil bringen würde,
 - c) Aufträgen zur Erhebung von Wechsel- oder Scheckprotesten.

(2) Bei der Einforderung des Vorschusses ist die Auftraggeberin oder der Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass der Auftrag erst durchgeführt wird, wenn der Vorschuss gezahlt ist, und dass der Auftrag als zurückgenommen gilt, wenn der Vorschuss nicht bis zum Ablauf des auf die Absendung der Vorschussanforderung folgenden Kalendermonats bei der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher eingegangen ist.

(3) Für die Einhaltung der Fristen nach § 3 Abs. 4 Satz 5 und § 4 Abs. 2 Satz 2 GvKostG ist bei einer Überweisung der Tag der Gutschrift auf dem Dienstkonto und bei der Übersendung eines Schecks der Tag des Eingangs des Schecks unter der Voraussetzung der Einlösung maßgebend.

(4) Die Rückgabe der von der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber eingereichten Schriftstücke darf nicht von der vorherigen Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.

(5) Bei länger dauernden Verfahren (z.B. Ratenzahlung, Ruhen des Verfahrens) können die Gebühren bereits vor ihrer Fälligkeit (§ 14 GvKostG) vorschussweise erhoben oder den von der Schuldnerin oder dem Schuldner gezahlten Beträgen (§ 15 Abs. 2 GvKostG) entnommen werden.

Zu § 5

Nr. 4

(1) Solange eine gerichtliche Entscheidung oder eine Anordnung im Dienstaufsichtswege nicht ergangen ist, hat die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher auf Erinnerung oder auch von Amts wegen unrichtige Kostenansätze richtigzustellen (vgl. Nr. 7 Abs. 4). Soweit einer Erinnerung abgeholfen wird, wird sie gegenstandslos.

(2) Hilft die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher einer Erinnerung der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist

sie mit den Vorgängen der Bezirksrevisorin oder dem Bezirksrevisor vorzulegen. Dort wird geprüft, ob der Kostenansatz im Verwaltungsweg zu ändern ist oder ob Anlass besteht, für die Landeskasse ebenfalls Erinnerung einzulegen. Soweit der Erinnerung nicht abgeholfen wird, veranlasst die Bezirksrevisorin oder der Bezirksrevisor, dass die Erinnerung mit den Vorgängen unverzüglich dem Gericht vorgelegt wird.

(3) Alle gerichtlichen Entscheidungen über Kostenfragen hat die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher der zuständigen Bezirksrevisorin oder dem zuständigen Bezirksrevisor mitzuteilen, sofern diese nicht nach Abs. 2 an dem Verfahren beteiligt waren.

Zu § 7

Nr. 5

Hilft die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher einem Antrag der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners auf Nichterhebung von GV-Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist die Entscheidung der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner mitzuteilen. Erhebt diese oder dieser gegen die Entscheidung Einwendungen, so legt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher die Vorgänge unverzüglich mit einer dienstlichen Äußerung der oder dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten (§ 1 Satz 3 GVO) vor. Von dort wird die Bezirksrevisorin oder der Bezirksrevisor beteiligt; die Nichterhebung der Kosten nach § 7 Abs. 2 Satz 3 GvKostG im Verwaltungsweg wird angeordnet, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Anderenfalls wird zunächst geprüft, ob die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner eine Entscheidung im Verwaltungswege oder eine gerichtliche Entscheidung begehrt. Nach dem Ergebnis der Prüfung entscheidet die oder der Dienstvorgesetzte entweder selbst oder legt die Vorgänge mit der Äußerung der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers dem Amtsgericht (§ 7 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 2 GvKostG) zur Entscheidung vor.

Zu § 13

Nr. 6

(1) Von Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigten oder sonstigen Vertreterinnen oder Vertretern der Auftraggeberin oder des Auftraggebers sollen Kosten nur eingefordert werden, wenn sie sich zur Zahlung bereit erklärt haben.

(2) Können die GV-Kosten wegen Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe auch von der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber nicht erhoben werden, so teilt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher die nicht bezahlten Kosten ohne Rücksicht auf die aus der Landeskasse ersetzten Beträge dem Gericht mit, das die Sache bearbeitet hat (vgl. § 57 GVO). Das gleiche gilt bei gerichtlichen Aufträgen.

(3) Genießt die Auftraggeberin oder der Auftraggeber Kostenfreiheit, so sind die nicht bezahlten Kosten nach Abs. 2 der zuständigen Gerichtskasse oder der an Stelle der

Gerichtskasse zuständigen Vollstreckungsbehörde mitzuteilen; diese hat die Einziehung der Kosten zu veranlassen. Die in einem Verfahren nach der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung entstandenen Kosten sind jedoch zu den Sachakten mitzuteilen. Bei Gebührenfreiheit der Auftraggeberin oder des Auftraggebers sind etwaige Auslagen von dieser oder diesem einzufordern.

(4) Mitteilungen nach Abs. 2 oder 3 können unterbleiben, wenn die Kosten voraussichtlich auch später nicht eingezogen werden können.

(5) In den Sonderakten oder – bei Zustellungs- und Protestaufträgen – in Spalte 8 des Dienstregisters I ist zu vermerken, dass die Kostenmitteilung abgesandt oder ihre Absendung gemäß Abs. 4 unterblieben ist.

Zu § 14

Nr. 7

(1) Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher stellt über jeden kostenpflichtigen Auftrag alsbald nach Fälligkeit der Kosten in den Akten eine Kostenrechnung auf. Darin sind die Kostenvorschriften, eine kurze Bezeichnung des jeweiligen Gebührentatbestands, die Bezeichnung der Auslagen, die Beträge der angesetzten Gebühren und Auslagen sowie etwa empfangene Vorschüsse anzugeben. Sofern die Höhe der Kosten davon abhängt, sind auch der Wert des Gegenstandes (§ 12 GvKostG) und die Zeitdauer des Dienstgeschäfts, beim Wegegeld und bei Reisekosten gemäß Nr. 712 KV auch die nach Nr. 18 Abs. 1 maßgebenden Entfernungen anzugeben. Die Urschrift der Kostenrechnung ist unter Angabe von Ort, Tag und Amtsbezeichnung eigenhändig zu unterschreiben. Die der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner zuzuleitende Reinschrift der Kostenrechnung ist mit der Unterschrift oder dem Dienststempel zu versehen, die auch maschinell erzeugt sein können. Die Reinschrift der Kostenrechnung ist der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner unter Beifügung der gemäß § 3a GvKostG vorgeschriebenen Rechtsbehelfsbelehrung zu übermitteln.

(2) Ist über die Amtshandlung eine Urkunde aufzunehmen, so ist die Kostenrechnung auf die Urkunde zu setzen und auf alle Abschriften zu übertragen. Bei der Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an eine Drittschuldnerin oder einen Drittschuldner ist die Abschrift der Kostenrechnung entweder auf die beglaubigte Abschrift des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses oder auf die mit dieser zu verbindenden Abschrift der Zustellungsurkunde zu setzen.

(3) Wird der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner weder die Urschrift noch die Abschrift einer Urkunde ausgehändigt, so muss die Kostenrechnung außer den in Abs. 1 genannten Angaben auch die Geschäftsnummer und eine kurze Bezeichnung der Sache enthalten; eine Abschrift der Kostenrechnung, gegebenenfalls mit Zahlungsaufforderung, ist der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner umgehend mitzuteilen.

(4) Bei unrichtigem Kostenansatz stellt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher eine berichtigte Kostenrechnung auf und zahlt den etwa überzahlten Betrag zu-

rück. Dieser Betrag wird in den laufenden Geschäftsbüchern unter besonderer Nummer als Minusbuchung von den Kosten abgesetzt.

(5) Bei der Nachforderung von Kosten ist § 6 GvKostG, bei der Zurückzahlung von Kleinbeträgen § 59 GVO zu beachten.

Nr. 8

(1) Kosten im Betrag von weniger als 2,50 Euro sollen nicht für sich allein eingefordert, sondern vielmehr gelegentlich kostenfrei oder zusammen mit anderen Forderungen eingezogen werden. Kleinbeträge, die hiernach nicht eingezogen werden können, sind durch einen Vermerk bei der Kostenrechnung in den Sonderakten zu löschen. Die der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher nach den geltenden Bestimmungen (§ 7 Abs. 3 GVO) aus der Landeskasse zu ersetzenden Beträge sind in die Spalten 12 und 13 des Kassenbuchs II einzutragen. Der Buchungsvorgang ist dort in Spalte 14 durch den Buchstaben K zu kennzeichnen. Bei im Dienstregister I verzeichneten Aufträgen sind dort in Spalte 5 die Kosten durch Minusbuchung zu löschen, die aus der Landeskasse zu ersetzenden Auslagen in Spalte 7 einzutragen und der Buchungsvorgang durch den Buchstaben K in Spalte 8 zu kennzeichnen. Auch wenn Beträge gelöscht sind, können sie später nach Satz 1 eingezogen werden.

(2) Die GV-Kosten können insbesondere erhoben werden

- a) durch Einlösung eines übersandten oder übergebenen Schecks;
- b) durch Einziehung im Lastschriftverfahren;
- c) durch Aufforderung an die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner, die Kosten innerhalb einer Frist, die regelmäßig zwei Wochen beträgt, unter Angabe der Geschäftsnummer an die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher zu zahlen;
- d) ausnahmsweise durch Nachnahme, wenn dies zur Sicherung des Eingangs der Kosten angebracht erscheint.

Nr. 9

(1) Zahlt eine Kostenschuldnerin oder ein Kostenschuldner die angeforderten GV-Kosten nicht fristgemäß, so soll sie oder er gemahnt werden. Die Mahnung kann unterbleiben, wenn damit zu rechnen ist, dass die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner sie unbeachtet lässt. War die Einziehung der Kosten durch Nachnahme versucht, so ist nach Nr. 8 Abs. 2 Buchst. c zu verfahren; einer Mahnung bedarf es in diesem Falle nicht.

(2) Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher beantragt bei der für den Wohnsitz oder Sitz der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners zuständigen Gerichtskasse oder bei der an Stelle der Gerichtskasse zuständigen Vollstreckungsbehörde die zwangsweise Einziehung der rückständigen Kosten, falls eine Mahnung nicht erforderlich ist oder die Schuldnerin oder der Schuldner trotz Mahnung nicht gezahlt hat (vgl. § 57 GVO). Bei einem Rückstand von weniger als 25 Euro soll ein Antrag nach Satz 1 in der Regel nur gestellt werden, wenn Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass bei der Gerichtskasse oder Vollstreckungsbehörde noch weitere Forderungen gegen

die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner bestehen; Nr. 8 Abs. 1 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend. Der Kosteneinziehungsantrag ist mit dem Abdruck des Dienststempels zu versehen. In den Sonderakten oder - bei Zustellungs- und Protestaufträgen - in Spalte 8 des Dienstregisters I ist der Tag der Absendung des Antrags zu vermerken und anzugeben, warum kein Kostenvorschuss erhoben ist. Zahlt die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner nachträglich oder erledigt sich der Kosteneinziehungsantrag aus anderen Gründen ganz oder teilweise, so ist dies der Gerichtskasse oder Vollstreckungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die eingegangenen Beträge sind in folgender Reihenfolge auf die offenstehenden Kosten anzurechnen, sofern sie zu ihrer Tilgung nicht ausreichen:

- a) Wegegelder und Reisekosten gemäß Nr. 712 KV,
- b) Dokumentenpauschalen,
- c) sonstige Auslagen,
- d) Gebühren.

(4) Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher löscht die rückständigen Kosten, wenn

- a) die Kostenforderung nicht oder nicht in voller Höhe einziehbar ist, insbesondere die Gerichtskasse oder Vollstreckungsbehörde mitgeteilt hat, dass der Versuch der zwangsweisen Einziehung ganz oder zum Teil erfolglos verlaufen sei, und
- b) nach der Mitteilung der Gerichtskasse oder Vollstreckungsbehörde oder der eigenen Kenntnis keine Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Kosten in Zukunft einziehbar sein werden.

Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher löscht die Beträge durch Vermerk bei der Kostenrechnung in den Sonderakten und stellt gleichzeitig die zu erstattenden Auslagen in die Spalten 12 und 13 des Kassenbuchs II ein. Bei Zustellungs- und Protestaufträgen sind die Beträge durch Minusbuchung in Spalte 5 des Dienstregisters I zu löschen und die zu erstattenden Auslagen dort in Spalte 7 einzustellen.

B. Grundsätze, die nur für einzelne Kostenvorschriften von Bedeutung sind

Zu Nr. 100, 101 KV

Nr. 10

Für Zustellungen von Amts wegen wird keine Zustellungsgebühr erhoben.

Zu Nr. 102 KV

Nr. 10 a

Für die Beglaubigung der von der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher selbst gefertigten Abschriften wird keine Beglaubigungsgebühr erhoben.

Zu Nr. 205 KV

Nr. 11

(1) Für eine Anschlusspfändung wird dieselbe Gebühr erhoben wie für eine Erstpfändung. Durch die Gebühr wird auch die Zustellung des Pfändungsprotokolls durch die nachpfändende Gerichtsvollzieherin oder den nachpfändenden Gerichtsvollzieher an die erstpfindende Gerichtsvollzieherin oder den erstpfindenden Gerichtsvollzieher (§ 826 Abs. 2 ZPO, §116 Abs. 2 GVGA) abgegolten.

(2) Für die Hilfspfändung (§ 106 GVGA) wird die Gebühr nicht erhoben.

Zu Nr. 220 KV

Nr. 12

(1) Die Gebühr wird ohne Rücksicht auf die Zahl der entfernten Sachen und die Zahl der Aufträge erhoben.

(2) Bei der Berechnung der Zeitdauer (vgl. Nr. 15) ist auch die Zeit zu berücksichtigen, die erforderlich ist, um die Sachen von dem bisherigen an den neuen Standort zu schaffen.

(3) Werden Arbeitshilfen hinzugezogen, so genügt es, wenn die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher ihnen an Ort und Stelle die nötigen Weisungen gibt und ihnen die weitere Durchführung überlässt. Dabei rechnet nur die Zeit, während welcher die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher zugegen ist.

Zu Nr. 221 KV

Nr. 13

Im Fall der Hilfspfändung (§ 106 GVGA) wird die Gebühr nur erhoben, wenn die Gläubigerin oder der Gläubiger den Pfändungsbeschluss über die dem Papier zugrunde liegende Forderung vorlegt, bevor die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher das Papier an die Schuldnerin oder den Schuldner zurückgegeben hat. Sonst werden nur die Auslagen erhoben.

Zu Nr. 410, 411 KV

Nr. 14

(1) Die in den Nr. 410, 411 KV bestimmten Gebühren werden nur erhoben, wenn die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher mit dem Angebot der Leistung oder der Beurkundung des Leistungsangebots außerhalb eines Auftrags zur Zwangsvollstreckung besonders beauftragt war. Ein Leistungsangebot im Rahmen eines Vollstreckungsauftrags nach § 756 ZPO oder die Beurkundung eines solchen Angebots ist Nebengeschäft der Vollstreckungstätigkeit (vgl. § 45 Abs. 4 GVGA).

(2) Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher nach Landesrecht für die Amtshandlung sachlich nicht zuständig ist.

Zu Nr. 500 KV

Nr. 15

(1) Bei der Berechnung des Zeitaufwandes für eine Amtshandlung ist auch die Zeit für die Aufnahme des Protokolls, für die Zuziehung von weiteren Personen oder für die Herbeiholung polizeilicher Unterstützung mit einzurechnen. Dagegen darf weder die Zeit für Hin- und Rückweg noch die Zeit, die vor der Amtshandlung zur Herbeischaffung von Transportmitteln verwendet worden ist, in die Dauer der Amtshandlung eingerechnet werden (vgl. auch Nr. 12 Abs. 2 und 3).

(2) Bei der Wegnahme von Personen oder beweglichen Sachen rechnet die für die Übergabe erforderliche Zeit mit. Nr. 12 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

Zu Abschnitt 6. KV

Nr. 16

– aufgehoben –

Zu Nr. 710 KV

Nr. 17

(1) Die Pauschale nach Nr. 710 KV wird nur erhoben, wenn die Beförderung der Erledigung einer Amtshandlung dient und durch die Benutzung des eigenen Beförderungsmittels die ansonsten erforderliche Benutzung eines fremden Beförderungsmittels vermieden wird.

(2) Der Name einer mitgenommenen Person und der Grund für die Beförderung durch die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher sind in den Akten zu vermerken.

Zu Nr. 711, 712 KV

Nr. 18

(1) Die Höhe des Wegegeldes nach Nr. 711 KV hängt davon ab, in welcher Entfernungzone der Ort der am weitesten entfernt stattfindenden Amtshandlung liegt, sofern sich aus einer Rechtsverordnung nach § 12a GvKostG nichts anderes ergibt. Für jede Amtshandlung kommen zwei Entfernungszonen in Betracht. Mittelpunkt der ersten Entfernungzone ist das Hauptgebäude des Amtsgerichts und zwar auch dann, wenn sich die Verteilungsstelle (§ 22 GVO) in einer Nebenstelle oder Zweigstelle des

Amtsgerichts befindet. Mittelpunkt der zweiten Entfernungszone ist das Geschäftszimmer der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers. Maßgebend ist in beiden Fällen die (einfache) nach der Luftlinie zu messende Entfernung vom Mittelpunkt zum Ort der Amtshandlung. Die kürzere Entfernung ist entscheidend.

(2) Neben dem Wegegeld werden andere durch die auswärtige Tätigkeit bedingte Auslagen, insbesondere Fähr- und Brückengelder sowie Aufwendungen für eine Übernachtung oder einen Mietkraftwagen nicht angesetzt.

(3) Wird eine Amtshandlung von der Vertretungskraft der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers vorgenommen, so gilt Folgendes:

- a) Sind die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher und die Vertretungskraft demselben Amtsgericht zugewiesen, so ist für die Berechnung des Wegegeldes in den Fällen der Nr. 711 KV das Geschäftszimmer der Vertretungskraft maßgebend.
- b) Sind die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher und die Vertretungskraft nicht demselben Amtsgericht zugewiesen, so liegt bei Amtshandlungen der Vertretungskraft im Bezirk der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers ein Fall der Nr. 712 KV nicht vor. Für die Berechnung des Wegegeldes ist in diesem Fall das Amtsgericht maßgebend, dem die vertretene Gerichtsvollzieherin oder der vertretene Gerichtsvollzieher zugewiesen ist. Unterhält die Vertretungskraft im Bezirk dieses Amtsgerichts ein Geschäftszimmer, so ist für die Vergleichsberechnung nach Abs. 1 von diesem auszugehen.

II.

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

VERORDNUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS FRANKFURT AM MAIN

Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen v. 11. Dezember 2014 (3842 E - I/3 - 2423/14)

– JMBl. 2015, S. 21 –

– Gült.-Verz. Nr. 28 –

Aufgrund des § 1 Abs. 3 Satz 1 des Ortsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. April 1980 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114), verordnet der Präsident des Oberlandesgerichts im Benehmen mit dem Kreisausschuss des Landkreises Main-Kinzig-Kreis:

Artikel 1

Abschnitt E. Landgericht Hanau Unterabschnitt II. Amtsgericht Hanau der Anlage zu § 1 der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 1. September 1980 (JMBl. S. 792, 1039), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2014 (JMBl. 2014 S. 421), wird wie folgt geändert:

1. Die Nr. 14 wird wie folgt gefasst:
„14. Maintal I
(Stadt Maintal außer Ortsgerichtsbezirk Maintal II)“
2. Die Nr. 15 wird wie folgt gefasst:
„15. Maintal II
(Stadtteile Bischofsheim, Wachenbuchen)“
3. Nr. 16 wird aufgehoben.
4. Die bisherigen Nr. 17 bis 26 werden die Nr. 16 bis 25.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2015 in Kraft.

RUNDVERFÜGUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTSHOFS

**Änderung der Aktenordnung für die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit (AktO-VGB). Rd.Vfg. d. Präs. d. VGH vom 8. Dezember 2014 (1454-01)
– JMBl. 2015, S. 22 – – Gült.-Verz. Nr. 212 –**

RdVfg. d. Präs. d. VGH v. 13. Dezember 2013 (JMBl. S. 67)
16. Dezember 2013 (JMBl. S. 137)

In § 25 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„Zur Erleichterung der späteren Aussonderung kann die Präsidentin oder der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs bestimmen, dass das von der Vernichtung auszunehmende und länger aufzubewahrende Schriftgut bereits von seiner Entstehung an von der chronologischen Aktenheftung ausgenommen und nach Aktenzeichen geordnet verwahrt wird. Anstelle des gesondert verwahrten Originalschriftgutes ist eine Leseabschrift zu den Akten zu nehmen, die auf den Verbleib des Originalschriftgutes verweist.“

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Hessisches Ministerium der Justiz

Ernannt wurde:

Zum Ministerialrat (A 16) : Richter am Landgericht Wolfram Simon – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht Dr. Georg-Dietrich Falk, Peter Martenstein und Dr. Ulrich Stump.

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Ernannt wurden:

Zur Oberstaatsanwältin als
Dezernentin bei einer General-
staatsanwaltschaft : Staatsanwältin Dr. Anja Wagner;

zum Oberstaatsanwalt als
Dezernent bei einer General-
staatsanwaltschaft : Staatsanwalt Jochen Fabricius.

Landgerichte

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vorsitzende Richter am Landgericht Klaus Wiens und Thomas Kehren in Frankfurt am Main.

Staatsanwaltschaften

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht Klaus Schulte in Wiesbaden und Oberamtsanwalt Dieter Möbus in Limburg.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

Zum Richter am Amtsgericht als der ständige Vertreter einer Direktorin

oder eines Direktors : Richter am Verwaltungsgericht Harald Walther in Rüsselsheim;

zur Richterin am Amtsgericht

: Richterin auf Probe Heike Schott in Frankfurt am Main – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Probe –.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtführender Richter – Thomas Berner in Hanau und Richter am Amtsgericht Friedhelm Reidenbach in Frankfurt am Main.

Notarinnen und Notare

Amtssitzverlegung:

Der Amtssitz des Notars Reinhold Redig wird mit Wirkung zum 01.01.2015 von Mörlenbach nach Viernheim verlegt.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar Dr. práv. Dr. filozofie Dieter Rüth, Neu-Isenburg, mit Ablauf des 31.12.2014,

Notar Klaus-Dieter Bock, Kassel, mit Ablauf des 31.12.2014,

Notarin Bianca Eismann, Neckarsteinach, mit Ablauf des 31.03.2015.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Dr. Wolfram Sichelschmidt, Gießen, mit Ablauf des 31.12.2014.

Justizvollzugsanstalten

Ernannt wurden:

Zur Regierungsdirektorin

: Regierungsoberrätin Stephanie Schmid in Weiterstadt;

- zum Regierungsdirektor : Regierungsoberberrät Dr. Volker Fleck in Schwalmstadt;
- zur Psychologiedirektorin : Psychologieoberberrätin Doris Breuer-Kreuzer in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –;
- zur Psychologieoberberrätin : Psychologierätin Diane Henn in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –;
- zum Hauptlehrer im JVD : Oberlehrer im JVD Thomas Stettin in Rockenberg;
- zur Psychologierätin : Diplom-Psychologin Anne Möbius in Frankfurt am Main III – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Amtsrat : Amtmann Michael Pfeffer in Dieburg und Timo Kumst bei dem H.B. Wagnitz-Seminar / ZLA;
- zur Amtsfrau : Oberinspektorin Tanja Riegel in Frankfurt am Main I, Carola Lerbs in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Birgit Brock, Helena Emisch und Katrin Krieger in Wiesbaden;
- zum Amtmann : Oberinspektor Reiner Neufang in Schwalmstadt und Hans Groß in Wiesbaden;
- zum Technischen Amtmann : Technischer Oberinspektor Wolfgang Trübenbach in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –;
- zum Oberinspektor : Inspektor Michael Schmidt bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –;
- zur Inspektorin : Inspektoranwärterin Nadine Schiradin bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –, Beschäftigte im Sozialdienst Sarah Arend in Frankfurt am Main III, Stefanie Lux in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Melanie Neumann in Weiterstadt, Meike Hoffmann und Jenniver Maguhn in Wiesbaden; Beschäftigte im Verwaltungsdienst Andrea Luther in Hünfeld – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Amtsinspektor im JVD (mit Amtszulage) : Amtsinspektor im JVD Erwin Mayer in Butzbach, Jürgen Heil in Frankfurt am Main I, Richard Dumke und Thomas Kallée in Kassel I, Helmut Helmlinger in Limburg, Bernd Schnücker und Hans-Hermann Schreiber in Schwalmstadt, Jens Tietze in Weiterstadt, Karlheinz Knöchner in Wiesbaden;
- zur Amtsinspektorin (mit Amtszulage) : Amtsinspektorin Marika Herwegh in Frankfurt am Main I;

- zur Amtsinspektorin im JVD : Hauptsekretärin im JVD Silvia Sommer in Butzbach;
- zum Amtsinspektor im JVD : Hauptsekretär im JVD Michael Höhl, Norbert Neugebauer und Jürgen Ramisch in Butzbach, Sascha Nolte und Michael Trippel in Dieburg, Michael Huch und Dennis Stamm in Frankfurt am Main III, Friedhelm Schmidt in Fulda, Björn Dorn in Hünfeld, Stephan Golde und Stefan Marx in Kassel I, Hagen Püchner in Rockenberg, Günter Hahn, Peter Lindenthal und Jürgen Schultheis in Schwalmstadt, Steffen Just und Karsten Müller in Weiterstadt, Bernd Groß und Lothar Kauschke in Wiesbaden;
- zum Betriebsinspektor : Hauptwerkmeister Karl-Heinz Köger in Butzbach;
- zum Oberpfleger : Abteilungspfleger Steffen Preuthen in Kassel I;
- zur Hauptsekretärin im JVD : Obersekretärin im JVD Stefanie Friedrich in Frankfurt am Main I, Nadine Staubach in Frankfurt am Main III, Katrin Frömel-Dreißigacker in Schwalmstadt, Ida Baroth in Wiesbaden;
- zum Hauptsekretär im JVD : Obersekretär im JVD Sascha Dressel, Jens Luh und Mirco Seipp in Butzbach, Lars Söder in Dieburg, Marco Bomball in Frankfurt am Main I, Daniel Müller in Frankfurt am Main III, Dominik Dzengel, Alexander Fischer und Bastian Kalbfleisch in Gießen, Alexander Heuckeroth und Lars Gisselmann in Kassel I, Jens Demel und Tobias Sonnenschein in Kassel II -Sozial-therapeutische Anstalt-, Peter Fink und Christian Götz in Rockenberg, Christian Hackel, Jan Kimmel, Frank Pittich, René Schake und Jörg-Ansgar Sippel in Schwalmstadt, Timo Bareuther, André Lewis und Daniel Meyer in Weiterstadt, Sebastian Klam und Holger Specht in Wiesbaden;
- zum Hauptwerkmeister : Oberwerkmeister Timo Kehm in Rockenberg;
- zur Abteilungsschwester : Stationsschwester Christiane Kohnen in Frankfurt am Main I;
- zum Abteilungspfleger : Stationspfleger Christian Zimmer in Frankfurt am Main I und Gökhan Randa in Gießen;
- zum Stationspfleger : Krankenpfleger Fabian Marchand und Cataldo Scisciolo in Weiterstadt;
- zur Obersekretärin im JVD : Obersekretärinwärterin im JVD Edisa Jusovic und Nathalie Ruppel in Butzbach, Mehriban Mehrenfard, Sandra Plachetka, Jenny Sommer und Vivien Staudte in Frankfurt am Main III, Zehra Al Shishakli in Weiterstadt und Nina Handlo-

ser in Wiesbaden sowie Beschäftigte im JVD Marey Sassi in Weiterstadt – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zum Obersekretär
im JVD

: Obersekretäranwärter im JVD Daniel Rohrbach in Butzbach, Alexander Broy, Uwe Linhart, Ulrich Plückebaum, Marc Romanowski und Viktor Sarezki in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Timo Geiß in Dieburg, Tim Albert, Andreas Beyrichen, Markus Dries, Abdelhafid El Haddaoui, Andreas Fischer, Christian Hofferberth, Sandro Iozzi, Dennis Junkermann, Yasin Daniel Krampe, Jan Christoph Krause, Jens Lauer, Stefan Lucke, Philipp Schönhals, Kevin Jeremy Schwefel, Dimitrios Togrouzidis und Tony Voigt in Frankfurt am Main I, Florian Haas, Bastian Knüttel und Frank Stachetzki Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Timo Christ in Gießen, Michael Strauch in Hünfeld, Michael Gründer, Kevin Müller, René Ochs, Patrick Ort und Benjamin Reichhard in Kassel I, Sven Baumgarten und Florian Heidelberg in Rockenberg, Heiko Horn und Christian Schäfer in Schwalmstadt, Nicolas Bécu, Mario Lehmann, Benjamin Schäfer und Roman Wamßer in Weiterstadt, Pascal Körner, Matthias Leidinger, Dominik Schnatz und Paul Taron in Wiesbaden sowie Sebastian Lange in Kassel I – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

Beschäftigter im JVD Norbert Harth in Frankfurt am Main I – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;

zum Oberwerkmeister : Beschäftigter im Werkdienst Achim Andreatta in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – und Enrico Schulz in Weiterstadt – beide unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zum Krankenpfleger : Beschäftigter im Krankenpflegedienst Stephan Gerlach in Frankfurt am Main I – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zur Obersekretär-
anwärterin im JVD

: Beschäftigte im JVD Lea Warter in Frankfurt am Main III, Madeleine Dülsner und Michaela Müller in Schwalmstadt – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf –;

zum Obersekretär-
anwärter im JVD

: Beschäftigter im JVD Andre Peter Müller in Dieburg, Falco Merz, Marcus Metzger, Alexander Scotti, Fatih Sungur und Patrick Schnatz in Frankfurt am Main I, Daniel Kausche, Steffen Krietsch und Ronny Richter in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Dominic Braun in Gießen, Christian Beck in Hünfeld, Benedikt Ballhausen und Cornelius Bormann in Wiesbaden sowie Nils Thomas

Berg, Thomas Bretthauer, Tobias Dering und Volker Wüsterfeld in Kassel I, Dominic Dreyer und Alexander Schmidt in Schwalmstadt – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf –;

zur Obersekretärin : Sekretärin Anika Knauff in Kassel I und Anita Briel in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –;

zur Sekretärin : Beschäftigte im Verwaltungsdienst Kristin Leiste in Frankfurt am Main I – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zur Sekretäranwärterin : Beschäftigte im Verwaltungsdienst Natalia Krystosek in Frankfurt am Main I, Dina Rampello in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Melanie Marpe in Hünfeld, Tatjana Dobler in Kassel I und Fabienne Freißler in Weiterstadt sowie Regina Drabuschewski und Selina Engel in Butzbach – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf –;

zum Sekretäranwärter : Beschäftigter im Verwaltungsdienst Christoph Plata in Frankfurt am Main III – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf –.

Regierungsobererrat Thomas Puffert bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –, Psychologierätin Katja Kornetzky in Dieburg, Oberinspektorin Oksana Walter in Frankfurt am Main III, Inspektorin Christina Marx bei dem H.B. Wagnitz-Seminar / Außenstelle VCC Südhessen, Mandy Texter in Limburg, Julia Heber und Nicole Nörenberg in Rockenberg, Inspektor Matthias Larivière in Dieburg, Obersekretärin im JVD Sarah Pflieger in Butzbach und Katharina Reinhardt in Kassel II -Sozialtherapeutische Anstalt-, Obersekretär im JVD Tobias Pötzl, Steffen Wagner und Thorsten Waldschmidt in Butzbach, Alexander Benz in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Christian Bill und Lars Söder in Dieburg, Artur Baron und Marco Bomball in Frankfurt am Main I, Rolf Apel, Marco Otter und Hans-Dieter Zakel in Kassel I, Matthias Achter in Limburg, Dennis Herbig in Rockenberg, Christian Hett und Dirk Laudenbach in Schwalmstadt, Tobias Ecker, Frank Fröhlich, Steffen Kühnl, Thomas Seufert und Mario Schmitz in Weiterstadt, Oberwerkmeister Björn Wiegel in Butzbach, Thomas Weßel in Darmstadt -Fritz-Bauer-Haus- und Stephan Läufer in Frankfurt am Main III, Krankenpfleger Dominic Hitz in Butzbach und Thomas Pilger in Schwalmstadt, Sekretärin Anita Briel in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Sekretär Jan Petring bei dem H.B. Wagnitz-Seminar / Außenstelle VCC Mittelhessen wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Leitende Regierungsdirektorin Claudia Fritz v. d. JVA Weiterstadt a. d. JVA Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Regierungsdirektor Dr. Volker Fleck v. d. JVA Schwalmstadt a. d. JVA Rockenberg, Regierungsobererrat Gerrit Holzapfel v. d. JVA Rockenberg a. d. JVA Schwalmstadt, Regierungsrätin Stephanie Schultz v. d. JVA Kassel I a. d. H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –,

Regierungsrat Dr. Gunter Fleck v. d. JVA Hünfeld a. d. JVA Kassel I, Oberlehrer im JVD Stefan Schwab v. d. JVA Frankfurt am Main III in den Geschäftsbereich des Staatlichen Schulamtes Frankfurt am Main, Amtsrat Hans-Eberhard Fink v. d. JVA Schwalmstadt a. d. JVA Kassel I, Oberinspektorin Monika Näther v. d. JVA Rockenberg a. d. JVA Frankfurt am Main III, Oberinspektor Daniel Ackermann v. d. JVA Weiterstadt a. d. H.B. Wagnitz-Seminar / Außenstelle VCC Südhessen, Anstaltsärztin Vladja Bakic-Milic v. d. JVA Frankfurt am Main III a. d. JVA Frankfurt am Main I, Amtsinspektor im JVD Markus Mergardt v. d. JVA Kassel I a. d. IT-Stelle der hessischen Justiz / Außenstelle Kassel, Hauptsekretär im JVD Oliver Berneaud und Ralf Thielmann v. d. JVA Rockenberg a. d. JVA Gießen, Obersekretär im JVD Fabian Richter v. d. JVA Wiesbaden a. d. JVA Leipzig.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Leitender Regierungsdirektor Dieter Heinzmann in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Medizinaldirektorin Dr. Clara Franky de Dörnberger in Weiterstadt, Psychologieoberärztin Erika Hochreiner in Wiesbaden, Hauptlehrer im JVD Gerhard Dietrich in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Oberamtsrat Hans-Georg Nußbeck in Kassel I, Amtsrat Wilfried Trick in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Amtmann Herbert Jeide in Gießen und Dieter Hauck bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –, Oberinspektor Herbert Kurzhals in Frankfurt am Main I, Lothar Franz in Hünfeld, Gerd Bißwanger in Kassel I und Burkhard Wolf in Rockenberg, Amtsinspektor im JVD Detlef Herbert Brandt und Ulrich Walter Merkel in Butzbach, Walter Heun und Harald Schnautz in Frankfurt am Main I, Norbert Schäfer in Frankfurt am Main III, Jürgen Schwarz in Gießen, Hans-Jürgen Böhnke, Leonhard Diegel, Peter Lunitz und Hans-Jürgen Reith in Kassel I, Armin Schulze in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Hans-Jürgen Reeb in Rockenberg, Henry Fensch und Gerald Kolb in Schwalmstadt, Heinz Erhard Wolf in Wiesbaden, Betriebsinspektor Johann Schwarzmann in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – und Hans-Jürgen Quehl in Schwalmstadt, Hauptsekretär im JVD Michael Bachmann in Kassel I, Obersekretär im JVD Dirk Raddant in Frankfurt am Main I.

Aus sonstigen Gründen:

Obersekretärwärter im JVD Thomas Bretthauer in Kassel I.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

2. Eine Richterin am Amtsgericht – als weitere aufsichtführende Richterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtführender Richter – bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main (R 2).

Diese Stelle ist in einer Familiengerichtsabteilung des Amtsgerichts Frankfurt am Main zu besetzen.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.1) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Zusatz zu Ziffer 2.1.2. Ausgeprägte Fachkompetenz
– Erfahrung in Familiensachen.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

3. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs in Kassel (R 4).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

4. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Gießen (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Sozialgerichtsbarkeit

5. Die Präsidentin oder den Präsidenten
des Hessischen Landessozialgerichts (R 7).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen zu Nr. 1 bis Nr. 5 sind binnen **drei Wochen** auf dem **Dienstweg** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 bis Nr. 5 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

HINWEISE

Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften

– Neues Gültigkeitsverzeichnis 2015 –

Das „Amtliche Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften – Gültigkeitsverzeichnis –“ erscheint am 23. Februar 2015 in 45. Auflage.

Das Gültigkeitsverzeichnis weist entsprechend dem Auftrag des Gemeinsamen Rund-erlasses des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister zur Einführung eines Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 8. März 2012 (StAnz. S. 354) die Fundstellen der am 1. Januar **2015** geltenden Verwaltungsvorschriften aus, soweit sie

bis zum 31. Dezember **2014** in einem der drei Amtsblätter veröffentlicht sind und der Erlassbereinigung unterliegen.

Das Verzeichnis ist nach der Systematik des elektronisch geführten Fortführungsnachweises (FFN) nach Sachgebieten und innerhalb der Sachgebiete chronologisch gegliedert; eine zusätzliche Zugriffsmöglichkeit bietet das ausführliche Sachregister. Zusammen mit den im Laufe des Jahres 2015 erscheinenden Amtsblättern ermöglicht somit das Gültigkeitsverzeichnis einen schnellen und zuverlässigen Zugang zu den veröffentlichten Verwaltungsvorschriften der Ressorts.

Das Gültigkeitsverzeichnis wird als Beilage zum Staatsanzeiger für das Land Hessen herausgegeben. Die Abonnenten des Staatsanzeigers erhalten das Gültigkeitsverzeichnis ohne gesonderte Bestellung im Rahmen der Bezugsbedingungen ohne zusätzliche Berechnung. Bezieher des Staatsanzeigers werden daher gebeten, das ausgelieferte Verzeichnis auf alle Fälle zu behalten; Portokosten für Rücksendungen übernimmt der Verlag nicht.

Neben der Abonnementsbelieferung kann das Gültigkeitsverzeichnis auch weiterhin als Einzelexemplar bezogen werden; der Bezugspreis beträgt zuzüglich Versandkosten und Mehrwertsteuer 13 Euro.

Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag Chmielorz GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, zu richten.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Meilinger, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion & Abonnement:

Herr Lischer

(0611) 32 – 2692 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (0611) 32 – 2763

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2015** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.